ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

für die ONECON27 und das ONE EVENT NORD 2027

Veranstalter
Youth Alive Deutschland
Die Jugendarbeit des BFP KdöR
Buchenstr. 4
86495 Eurasburg

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die ONECON27 und das ONE EVENT NORD 2027. Veranstaltungsspezifische Regelungen gelten jeweils nur für die betreffende Veranstaltung. Zwingende gesetzliche Vorschriften bleiben unberührt.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Veranstalter

Veranstalter beider Veranstaltungen ist Youth Alive Deutschland, die Jugendarbeit des Bundes Freikirchlicher Pfingstgemeinden KdöR (BFP KdöR), Buchenstr. 4, 86495 Eurasburg.

2. Geltungsbereich und Einbeziehung der AGB

Die AGB werden Bestandteil des Veranstaltungsbesuchsvertrages, wenn der Besucher vor Vertragsschluss in zumutbarer Weise auf ihre Geltung hingewiesen wurde, die Möglichkeit zur Kenntnisnahme hatte und ihrer Geltung zustimmt. Die AGB sind bei der Online-Bestellung abrufbar und speicherbar.

3. Vertragsschluss / Ticketing

Die Bestellung eines Tickets stellt ein Angebot auf Abschluss eines Veranstaltungsbesuchsvertrages dar. Der Vertrag kommt zustande, sobald der Veranstalter oder das von ihm beauftragte Ticketingunternehmen die Bestellung annimmt und dem Besucher das Ticket bzw. die Buchungsbestätigung bereitstellt. Das Ticketing erfolgt über Pretix oder ein vom Veranstalter eingesetztes Nachfolgesystem.

Der Veranstalter darf Bestellungen ablehnen oder stornieren, wenn ein sachlicher Grund vorliegt, insbesondere bei Verstößen gegen diese AGB oder gegen im Vorverkauf ausdrücklich bekanntgemachte Teilnahmebedingungen. Bereits gezahlte Beträge werden im Fall einer vom Veranstalter veranlassten Stornierung grundsätzlich erstattet, soweit gesetzlich nichts anderes zulässig ist.

4. Tickets, Übertragung und Verlust

Tickets sind grundsätzlich nicht frei übertragbar. Eine Übertragung auf eine andere Person ist nur nach vorheriger Ummeldung über das vom Veranstalter vorgesehene Verfahren zulässig. Nach erfolgreicher Ummeldung kann das Ticket auf die neue Person ausgestellt werden. Ein Anspruch auf Ersatz verlorener Tickets besteht grundsätzlich nicht; gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

5. Stornierung durch den Teilnehmer / Widerruf

Für Verträge über den Besuch einer Veranstaltung mit einem konkret bestimmten Termin oder Zeitraum besteht bei Fernabsatzverträgen grundsätzlich kein gesetzliches Widerrufsrecht, soweit die Voraussetzungen des § 312g Abs. 2 Nr. 9 BGB erfüllt sind. Dies gilt insbesondere für die hier angebotenen Veranstaltungsleistungen mit festgelegtem Veranstaltungszeitraum.

Unabhängig davon räumt der Veranstalter folgende freiwillige Stornierungsmöglichkeit ein. Maßgeblich ist der Zugang der Stornierung in Textform beim Veranstalter oder über das vom Veranstalter hierfür vorgesehene Ticketingverfahren: bis 60 Tage vor Veranstaltungsbeginn werden 90 % des Ticketpreises erstattet; 59 bis 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn 50 %; ab 29 Tage vor Veranstaltungsbeginn erfolgt keine Erstattung. Nachweislich vom Veranstalter nicht geschuldete und vom Ticketingunternehmen einbehaltene Zahlungs- oder Servicegebühren können von der Erstattung ausgenommen werden.

Bei pauschalierten Stornokosten bleibt dem Teilnehmer ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass dem Veranstalter überhaupt kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Dem Veranstalter bleibt der Nachweis eines höheren tatsächlich entstandenen Schadens vorbehalten.

6. Durchführung / Programmänderungen

Der Veranstalter ist berechtigt, das Programm aus sachlichen Gründen zu ändern, insbesondere einzelne Programmpunkte, Referenten, Künstler, Zeiten oder Abläufe anzupassen. Änderungen, die den Charakter der Veranstaltung nicht wesentlich verändern, berechtigen nicht zur Minderung oder Rückerstattung des Ticketpreises.

Sollte die Durchführung der Veranstaltung insgesamt unmöglich werden, entscheidet der Veranstalter unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften über Nachholung, Verlegung oder Rückabwicklung. Bei vollständiger Absage wird der auf die nicht erbrachte Veranstaltungsleistung entfallende Ticketpreis erstattet, soweit keine gesetzlich zulässige anderweitige Regelung greift.

Zeitpläne können sich vor Ort ändern. Maßgeblich sind die jeweils vor Ort oder über die offiziellen Veranstaltungskanäle bekanntgegebenen Zeiten.

7. Zutritt und Altersbestimmungen

Die Veranstaltungen richten sich grundsätzlich an junge Menschen im Alter von 13 bis 26 Jahren. Für den Zutritt ist ein gültiges Ticket erforderlich. Das Alter kann durch einen geeigneten Ausweis nachgewiesen werden.

Minderjährige im Alter von 13 bis 17 Jahren dürfen im Rahmen einer Jugendgruppe teilnehmen, wenn eine volljährige erziehungsbeauftragte Person die erforderliche Verantwortung übernimmt und die Beauftragung nachgewiesen werden kann. Eine erziehungsbeauftragte Person muss mindestens 18 Jahre alt sein. Der Veranstalter kann Nachweise über Alter und Beauftragung verlangen.

Die gesetzlichen Vorgaben des Jugendschutzgesetzes bleiben uneingeschränkt bestehen.

8. Zutrittsverweigerung / Ausschluss

Der Veranstalter kann den Zutritt verweigern oder Besucher von der Veranstaltung ausschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere bei Verstößen gegen diese AGB, Haus- oder Campingordnungen, bei Mitführen verbotener Gegenstände, Gewalt, erheblichen Störungen des Veranstaltungsablaufs oder Gefährdung anderer Personen. Ein Anspruch auf Erstattung besteht bei einem vom Besucher zu vertretenden Ausschluss grundsätzlich nicht.

9. Sicherheitskontrollen und verbotene Gegenstände

Aus Sicherheitsgründen können vor und während der Veranstaltung Taschen- und Gepäckkontrollen durchgeführt werden. Körperkontrollen erfolgen nur im gesetzlich zulässigen Rahmen und unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit.

Verboten sind insbesondere Waffen, gefährliche Gegenstände, Munition, Sprengstoffe, pyrotechnische Gegenstände, Glasbehältnisse, soweit nicht ausdrücklich zugelassen, sowie Gegenstände, die geeignet sind, Personen oder den Veranstaltungsbetrieb zu gefährden. Weitere veranstaltungsspezifische Verbote ergeben sich aus der jeweiligen Haus- bzw. Campingordnung.

10. Hausrecht und Verhalten

Das Hausrecht wird vom Veranstalter sowie den von ihm beauftragten Ordnern, Sicherheitskräften und Betreibern der jeweiligen Veranstaltungsstätte ausgeübt. Den rechtmäßigen Anweisungen ist Folge zu leisten.

Untersagt sind insbesondere Gewalt und Gewaltandrohungen, Vandalismus, das Betreten gesperrter Bereiche, die Behinderung von Flucht- und Rettungswegen, unerlaubter gewerblicher Vertrieb oder Werbung, sowie jedes Verhalten, das andere Besucher erheblich gefährdet oder den Veranstaltungsablauf nachhaltig stört.

11. Foto-, Video- und Tonaufnahmen

Bei den Veranstaltungen können Foto-, Video- und Tonaufnahmen angefertigt werden. Sie dienen insbesondere der Veranstaltungsdokumentation sowie der Öffentlichkeitsarbeit und Bewerbung der Veranstaltungen und der Arbeit von Youth Alive Deutschland (ONE Movement).

Besucher, die nicht auf solchen Aufnahmen erscheinen möchten, können dem ausdrücklich gegenüber dem Veranstalter oder dem hierfür eingesetzten Veranstaltungsteam widersprechen. Die betreffende Person wird – soweit organisatorisch möglich – entsprechend gekennzeichnet, damit Aufnahmen, auf denen sie erkennbar ist, bei der späteren Veröffentlichung ausgesondert werden können. Die Kennzeichnung betrifft insbesondere geplante Foto-/Videoproduktionen; bei Übersichts-, Hintergrund- oder zufälligen Aufnahmen kann eine vollständige Vermeidung nicht in jedem Fall gewährleistet werden.

Rechte Dritter sind zu beachten. Private Aufnahmen sind nur zulässig, soweit sie nicht gegen gesetzliche Vorschriften, Rechte anderer Personen oder besondere Anweisungen des Veranstalters verstoßen.

12. Gesundheit und Sicherheit

Besucher sind verpflichtet, zum eigenen Schutz und zum Schutz anderer die Sicherheitsanweisungen zu beachten. Insbesondere in der Nähe von Lautsprecheranlagen wird die Verwendung eines geeigneten Gehörschutzes empfohlen.

13. Anreise und Parken

Die Anreise erfolgt auf eigene Verantwortung. Fahrzeuge dürfen nur auf ausgewiesenen bzw. vom Veranstalter oder Betreiber freigegebenen Flächen abgestellt werden. Rettungs- und Fluchtwege sind jederzeit freizuhalten. Für Schäden oder Verluste an abgestellten Fahrzeugen gelten die gesetzlichen Haftungsregelungen.

14. Witterung und höhere Gewalt

Die Veranstaltungen können grundsätzlich bei unterschiedlichen Witterungsbedingungen stattfinden. Bei einer Gefährdung von Personen oder aus anderen zwingenden Gründen kann der Veranstalter Programmpunkte unterbrechen, verlegen oder absagen. Gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

15. Datenschutz

Personenbezogene Daten werden nach den jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet. Für die Verarbeitung im Zusammenhang mit der Veranstaltung ist Youth Alive Deutschland, Buchenstr. 4, 86495 Eurasburg, verantwortlich, soweit nicht für einzelne Verarbeitungsvorgänge ein anderer Verantwortlicher benannt wird.

Es gelten die jeweils aktuellen Datenschutzinformationen des BFP KdöR bzw. die für die konkrete Veranstaltung bereitgestellten Datenschutzhinweise. Die aktuellen BFP-Datenschutzinformationen enthalten unter anderem Angaben zu Verantwortlichkeit, Speicherdauer und Betroffenenrechten. Datenschutzanfragen im Zusammenhang mit den Veranstaltungen können an Datenschutz@one-movement.de gerichtet werden.

16. Haftung

Der Veranstalter haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, soweit diese auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für sonstige Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.

Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Veranstalter nur für den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Teilnehmer regelmäßig vertrauen darf. Im Übrigen ist die Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

Die Haftung nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz, bleibt unberührt.

17. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts, soweit dem keine zwingenden Verbraucherschutzvorschriften entgegenstehen.

Für Verbraucher gelten die gesetzlichen Gerichtsstände. Eine Gerichtsstandsvereinbarung wird nur getroffen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

18. Verbraucherschlichtung

Der Veranstalter ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen, soweit keine gesetzliche Verpflichtung besteht.

19. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften.

II. PARK- UND CAMPINGORDNUNG – NUR ONECON27

1. Geltungsbereich

Diese Park- und Campingordnung gilt ausschließlich für die ONECON27 auf dem Gelände des Rasthofs Strohofer in Geiselwind, soweit dort Park- und Campingflächen für Teilnehmer freigegeben sind. Für das ONE EVENT NORD 2027 findet sie keine Anwendung, da dort kein Camping angeboten wird.

2. Camping

Bei der ONECON27 ist Zelt- und Caravancamping nur auf den ausdrücklich ausgewiesenen Flächen zulässig. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Stellplatz innerhalb der gebuchten Kategorie. Die Zuweisung erfolgt nach den Vorgaben des Veranstalters bzw. des Betreibers.

3. Verkehr und Parken

Auf den Park- und Campingflächen gilt die Straßenverkehrsordnung, soweit anwendbar. Auf dem Gelände ist grundsätzlich Schrittgeschwindigkeit einzuhalten. Rettungs- und Fluchtwege sind jederzeit freizuhalten. Fahrzeuge dürfen nur auf ausgewiesenen Flächen abgestellt werden.

4. Verbotene Gegenstände und Tätigkeiten

Verboten sind insbesondere Waffen, Munition, Sprengstoffe, Feuerwerkskörper, offene Lagerfeuer, gefährliche Flüssigkeiten, Stromaggregate, Drohnen, Tiere, große bzw. nicht zugelassene Gasflaschen sowie Gegenstände, die eine Gefahr für Personen oder die Umwelt darstellen. Weitere Vorgaben des Betreibers bleiben unberührt.

5. Kochen und Grillen

Das Kochen ist nur mit hierfür geeigneten und zugelassenen Geräten gestattet. Offenes Feuer und Lagerfeuer sind nicht gestattet. Kleine Gasgrills können zugelassen sein, soweit der Veranstalter bzw. Betreiber dies erlaubt und die örtlichen Sicherheitsbedingungen eingehalten werden.

6. Lärm und Rücksichtnahme

Auf andere Besucher, Anwohner und den Betreiber ist Rücksicht zu nehmen. Der Betrieb von Soundanlagen kann eingeschränkt oder untersagt werden. Die Anweisungen des Ordnungspersonals sind zu beachten.

7. Müll, Abwasser und Naturschutz

Abfälle sind in die vorgesehenen Behälter zu entsorgen. Abwässer dürfen nur an den dafür vorgesehenen Stellen entsorgt werden. Das Beschädigen von Bäumen, Anlagen oder Einrichtungen sowie das Einbringen wassergefährdender Stoffe in den Boden ist verboten.

8. Abreise

Die Camping- und Stellplätze sind spätestens am Montag, 17.05.2027, bis 18:00 Uhr vollständig zu räumen, sofern der Veranstalter vor Ort keinen abweichenden Zeitpunkt bekanntgibt. Der eigene Platz ist sauber und frei von Gegenständen und Abfällen zu hinterlassen.

III. HAUSORDNUNG – ONE EVENT NORD 2027 / ELIM-HALL

1. Geltungsbereich

Diese Hausordnung gilt für das ONE EVENT NORD 2027 in der ELIM-Hall, Bachstraße 1, 22083 Hamburg, vom 21. bis 23. Oktober 2027 sowie für die vom Veranstalter genutzten Veranstaltungsbereiche.

2. Zutritt

Der Zutritt zu den Veranstaltungsbereichen ist nur mit gültigem Ticket bzw. entsprechender Berechtigung und einem unbeschädigten Veranstaltungsband oder einem anderen vom Veranstalter vorgesehenen Nachweis gestattet.

3. Verbotene Gegenstände

Nicht mitgebracht werden dürfen insbesondere Waffen, gefährliche Gegenstände, Feuerwerkskörper, offene Flammen, Glasbehälter, sperrige Gegenstände sowie professionelle Aufnahme- und Produktionstechnik, soweit diese nicht ausdrücklich akkreditiert oder genehmigt wurde.

4. Verhalten

Den Anweisungen des Veranstalters, des Hallenbetreibers sowie der Ordnungskräfte ist Folge zu leisten. Fluchtwege, Türen, Treppen, Notausgänge, Feuerlöscheinrichtungen und sonstige Sicherheitseinrichtungen dürfen weder verstellt noch blockiert werden.

5. Tiere

Das Mitführen von Tieren ist in den Veranstaltungsbereichen grundsätzlich nicht gestattet. Ausgenommen sind gesetzlich geschützte Assistenz- und Blindenhunde, soweit deren Zutritt nach den örtlichen Vorgaben zulässig ist.

6. Aufnahmen

Für Foto-, Video- und Tonaufnahmen gelten die Regelungen in Abschnitt I Ziffer 11 dieser AGB.

7. Ausschluss

Bei erheblichen oder wiederholten Verstößen gegen die Hausordnung kann ein Besucher aus der Veranstaltung ausgeschlossen und ein Hausverbot für die genutzten Veranstaltungsbereiche ausgesprochen werden. Gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

IV. VERANSTALTUNGSDATEN 2027

ONECON27
14.–17. Mai 2027
Rasthof Strohofer, Geiselwind
Zelt- und Caravancamping

ONE EVENT NORD 2027
21.–23. Oktober 2027
ELIM-Hall, Bachstraße 1, 22083 Hamburg
Kein Camping

Stand: [Datum der Veröffentlichung 2027]